

RS UVS Steiermark 2011/02/16 30.15-35/2010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.2011

Rechtssatz

Das Tatbestandselement des Vorliegens einer Teilversicherung nur in der Unfallversicherung gemäß § 7 Z 3 lit a ASVG ist nach dem jüngsten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.2010, 2009/08/0262, umfänglich enger als jenes der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Nach diesem Erkenntnis reiche es aus, den Tatverdacht auf § 111 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG zu stützen, da diese Bestimmung kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung des § 33 Abs. 2 ASVG auch für geringfügig Beschäftigte (mit dem Vorliegen einer Teilversicherung nur in der Unfallversicherung) gilt und sich das Tatbild insoweit nicht unterscheide. Daraus folgt, dass der Berufungsbehörde eine umgekehrte Abänderung des Tatvorwurfs von "(nur) in der Unfallversicherung pflichtversichert" auf "in der Krankenversicherung vollversichert" verwehrt ist, weil diese Vorgangsweise einer Ausdehnung des Tatvorwurfs gleich käme und gegen das im Verwaltungsstrafverfahren geltende Verbot der reformatio in peius verstößen würde.

Schlagworte

Meldepflicht; Vollversicherung; Teilversicherung; Unfallversicherung; enthalten; Auswechselung der Tat

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at